

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Lukas Trier
	Telefon (0202)	563 4110
	Fax (0202)	
	E-Mail	Lukas.Trier@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.03.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0107/23
		öffentlich
Sitzung am Gremium		
26.04.2023 BV Elberfeld-West		Beschlussqualität
		Entgegennahme o. B.
Sichere Verkehrswege für Familien und ihre Kinder im Zoo-Viertel Teil 1		

Grund der Vorlage

Beschluss der BV Elberfeld-West vom 03.11.2021

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Die BV Elberfeld-West beschloss in der Sitzung vom 03.11.2021 die Umsetzung von verkehrlichen Maßnahmen im Zoo-Viertel im Bereich der Hindenburg- und Freyastraße (VO/1505/21).

Im Beschluss wird die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs, die Erweiterung der bestehenden Tempo-30-Zone oder die Erweiterung der Tempo-30-Strecke gefordert.

Bei einem gemeinsamen Ortstermin der Verkehrsplanung, der Verkehrslenkung und Vertretern der BV Elberfeld-West am 16.03.2023 wurden die rechtlichen Möglichkeiten zur Ergreifung der o.g. Maßnahmen besprochen.

Ein Fußgängerüberweg an der Hindenburgstraße kommt nicht in Frage. Die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs bedarf einem tatsächlichen Querungsbedarf von mindestens 50 Fußgängern pro Stunde. Dieser Bedarf wird bei weitem nicht erreicht. Nach Aussage der Polizei ist die Unfalllage negativ. Es liegen keine meldepflichtigen Verkehrsunfälle vor.

Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit unterliegt strengen Voraussetzungen. Nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs - unabhängig von z.B. Tempo 30-Zonen (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 4 StVO) - nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Aufgrund der Novellierung der StVO zum 30.11.2016 dürfen nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO unabhängig von einer besonderen Gefahrenlage nun auch innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, angeordnet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Sowohl bei der Freyastraße als auch bei der Hindenburgstraße handelt es sich um Haupterschließungsstraßen mit Vorfahrtsregelung (Zeichen 306). Die Länge der im Bereich der Kindertagesstätte Eddastraße 2 nur auf ca. 200 m umgesetzten Tempo-30-Strecke kann auf 300 m ausgeschöpft werden und damit in östliche Richtung um ca. 100 m erweitert werden, so dass der Kurvenbereich und der Trassenzugang mit umfasst werden.

Die genaue Beschilderung ist dem beigefügten Lageplan im Anhang zu entnehmen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

☒ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Durch die Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit wird der Ausstoß umweltschädlicher Abgase verringert.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 01: Beschluss der BV Elberfeld-West vom 03.11.2021

Anlage 02: Beschilderungsplan